

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 12. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2024)

zum Thema:

Sicherheitsdienstleister bei Asylunterkünften

und **Antwort** vom 29. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17817
vom 12. Januar 2024
über Sicherheitsdienstleister bei Asylunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berliner Bezirke um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: In einem Umfeld, in dem die Verwendung öffentlicher Mittel und die Gewährleistung der Sicherheit in den Modulen Unterkünften für Flüchtlinge (MUFs) in Berlin von zentraler Bedeutung sind, ist es unabdingbar, Transparenz und Rechenschaft zu fordern. Die Rolle der Sicherheitsdienste in diesen Einrichtungen, insbesondere ihre Auswahl, die finanzielle Ausstattung und die Qualität ihrer Leistungen, wirft Fragen auf, die aus Sicht einer effizienten und verantwortungsvollen Verwaltung öffentlicher Mittel von Interesse sind. In Anbetracht der politischen und sozialen Sensibilität dieser Thematik ist es unerlässlich, umfassende Klarheit über diese Aspekte zu erlangen.

1. Detaillierte Aufschlüsselung: Welche Sicherheitsfirmen sind in welchen MUFs in den einzelnen Berliner Bezirken tätig? Ich bitte um eine tabellarische Übersicht, die sowohl die Bezirke als auch die jeweiligen Sicherheitsfirmen berücksichtigt.

Zu 1.: Die Aufschlüsselung der durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, die in Modulen Unterkünften für

Geflüchtete (MUF) tätig sind, können der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Beim Unterkunftstyp Gemeinschaftsunterkunft 3 (GU 3), der vordergründig im Typ MUF 2.0 umgesetzt wird, werden keine Sicherheitsdienstleistungsunternehmen eingesetzt. Hier erfolgt lediglich eine Einlasskontrolle durch einen Pförtnerdienst in der Unterkunft. Daher wurde bei diesen MUF-Standorten die Eintragung „kein Wachschutz“ vorgenommen.

Eine weitere Ausnahme bildet die Beauftragung der Sicherheitsdienstleistung am MUF-Standort Oranienburger Straße, die als Unterkunft für das Ankunftszentrum Asyl auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN-Gelände) genutzt wird. Das dort beauftragte Sicherheitsdienstleistungsunternehmen ist in die Bewachung der weiteren auf dem KBoN-Gelände befindlichen Gebäude des Ankunftszentrums Asyl eingebunden, die für die weitere Unterbringung von neu angekommenen Asylbegehrenden und als Dienstgebäude für die Registrierung und Verteilung genutzt werden.

2. Finanzielle Transparenz: Wie hoch sind die Auftragsvolumina für diese Sicherheitsdienste in den jeweiligen MUFs? Eine detaillierte, tabellarische Darstellung der finanziellen Mittel pro Sicherheitsfirma und MUF ist erforderlich.

4. Vertragsbedingungen: Welche Laufzeiten und Konditionen beinhalten die Verträge mit den Sicherheitsfirmen in den MUFs? Sind die Verträge zeitlich befristet, und welche spezifischen Bedingungen sind darin enthalten?

Zu 2. und 4.: Die Beantwortung der Fragen zu 2. und 4. erfolgt in der Anlage 2 zu dieser Anfrage. Bei der Anlage 2 handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage 2 nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu den standortbezogenen Kosten der durch das LAF beauftragten Sicherheitsdienstleistungen sind als vertragliche Vereinbarung mit Dritten als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der Angaben zu den vertraglichen Konditionen erfolgen, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45

Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

3. Leistungsumfang: Welche spezifischen Aufgaben und Leistungen werden von den Sicherheitsfirmen in den einzelnen MUFs übernommen? Bitte um eine detaillierte Beschreibung der Leistungen, aufgeschlüsselt nach MUFs und Bezirken.

Zu 3.: Den in den MUF eingesetzten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen sind die unterkunftsbezogenen Wach- und Sicherungsdienste übertragen.

Das Land Berlin und die eingesetzten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen verfolgen das gemeinsame Ziel, einen störungsfreien Betrieb der Unterkunft dahingehend sicherzustellen, dass eine Gefährdung für Leib oder Leben der untergebrachten Personen, des dort beschäftigten Personals sowie der Besucherinnen und Besucher vermieden wird und zugleich ein respektvoller Umgang mit den untergebrachten Personen gewährleistet ist.

Die Sicherheitsdienstleistungsunternehmen sind dazu verpflichtet, die Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen, insbesondere auch unter Einhaltung der die Wach- und Sicherungsdienstleistungen betreffenden DIN- und DIN EN-Vorschriften, zu erbringen.

Die Aufträge an Sicherheitsdienstleistungsunternehmen werden auf der Grundlage einer für alle Gemeinschaftsunterkünfte geltenden Leistungs- und Qualitätsbeschreibung vergeben. Die zu erbringenden Aufgaben unterscheiden sich daher nicht untereinander, so dass auf eine separate Darstellung pro MUF-Standort verzichtet wird.

5. Beschwerdemanagement: Gibt es Berichte oder Dokumentationen über Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit den Sicherheitsdiensten in den MUFs?

Zu 5.: Das Beschwerdemanagement der Qualitätssicherung Unterkünfte im LAF erfasst auch Beschwerden im etwaigen Zusammenhang mit den Sicherheitsdiensten in den MUF.

Die Beschwerden werden dokumentiert, sowie lösungsorientiert und abschließend bearbeitet. Auch wird Berichten über etwaige Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Sicherheitsdiensten in den MUF nachgegangen.

Darüber hinaus hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung auf der Grundlage des Unterbringungsbeschwerdegesetzes die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) mit der Annahme von Beschwerden von Geflüchteten beauftragt.

6. Qualitätsstandards: Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität und Effizienz der Dienstleistungen der Sicherheitsfirmen in den MUFs werden ergriffen?

Zu 6.: Über die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen werden Qualitätsstandards mit den Sicherheitsdienstleistungsunternehmen vertraglich vereinbart. Die Sicherstellung der Qualität und Effizienz der Dienstleistungen der Unternehmen wird grundsätzlich durch eine eingehende monatliche Abrechnungskontrolle gewährleistet. Darüber hinaus sind die Betreibenden der Unterkünfte vertraglich dazu verpflichtet, dem LAF etwaige Minderleistungen oder anderweitige Vertragsverletzungen der vom LAF beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen zu melden. Die Qualifikationen der eingesetzten Wachpersonen werden durch obligatorische Einsichtnahmen in die Personalunterlagen geprüft. Außerdem führt die Qualitätssicherung Unterkünfte des LAF im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen Personalkontrollen der Wachpersonen in den Unterkünften durch.

7. Kooperation mit Behörden: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsfirmen und den lokalen Behörden, insbesondere in Bezug auf Notfälle oder Sicherheitsvorfälle?

Zu 7.: Das LAF hat für die Zusammenarbeit der eingesetzten Sicherheitsdienstunternehmen mit den örtlichen Behörden bei Notfällen und Sicherheitsvorfällen schriftliche Anweisungen vorgegeben, die die Zusammenarbeit inklusive der Kontaktdaten für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die vorgenannten Fälle regelt.

Bei Notfällen oder aktuellen Sicherheitsvorfällen ist der Notruf 110 der Polizei Berlin zu verständigen. Darüber hinaus stehen die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und ggf. das Landeskriminalamt den Betreibenden einer Unterkunft für Geflüchtete, aber auch den vor Ort eingesetzten Sicherheitsfirmen als Ansprechpartner bei sicherheitsrelevanten Fragestellungen zur Verfügung.

Auf Anfrage an die Berliner Bezirke hat das Bezirksamt Neukölln mitgeteilt, dass es in den beiden MUF-Standorten bisher keine Notfälle gab, bei denen das Bezirksamt hätte einbezogen werden müssen. In anderen Fällen wird die Koordinierungsstelle für Flucht und

Zuwanderung des Bezirks zeitnah vom LAF informiert und es werden ggf. gemeinsam Lösungen gefunden.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf gab an, dass eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdienstleistungsunternehmen der MUF-Standorte im Bezirk und den lokalen Behörden bisher nicht erfolgt ist. Bei Not- und Sicherheitsvorfällen wenden sich die eingesetzten Wachpersonen an die jeweilige Unterkunftsleitung. Die Unterkunftsleitung informiert anlassbezogen lokale Behörden, wie z. B. das Ordnungsamt und das Integrationsbüro des Bezirks. In Fällen von Kindeswohlgefährdung haben die Unterkunftsleitungen die Möglichkeit das zuständige Kriseninterventionsteam oder den zuständigen RSD (Regionaler Sozialpädagogischer Dienst) des Jugendamts zu informieren. Die Kontaktdaten sind in den Einrichtungen bekannt. Bei Not- und Sicherheitsvorfällen, die außerhalb der Dienstzeiten der Unterkunftsleitung liegen und ein sofortiges Agieren erfordern, verständigen die Wachpersonen die Polizei bzw. Feuerwehr und im Anschluss die Unterkunftsleitung der betreffenden Unterkunft.

Das Bezirksamt Lichtenberg gab an, dass die Sicherheitsdienstleistungsunternehmen in den Unterkünften mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen zusammenarbeiten und der Kontakt zu lokalen Behörden in der Regel über die Unterkunftsleitungen erfolgt.

Die weiteren Berliner Bezirke haben Fehlanzeige mangels relevanten Vorfällen an den MUF-Standorten in ihren Bezirken gemeldet.

Berlin, den 29. Januar 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/17817 Sicherheitsdienstleister in Asylunterkünften

Antwort zur Frage 1			
Bezirk	Unterkunft	Typ	Sicherheitsdienstleister
Chbg.-Wdrf.	Brabanter Str.	MUF 2.0	kein Wachschutz
Chbg.-Wdrf.	Fritz-Wildung-Straße	MUF 2.0	kein Wachschutz
Chbg.-Wdrf.	Quedlinburger Str.	MUF 1.0	B.O.S.S. Sicherheitsdienste und Service GmbH
Lichtenberg	Grafenauer Weg (ehem. Rheinpfalzallee)	MUF 2.0	kein Wachschutz
Lichtenberg	Hagenower Ring	MUF 1.0	BAP Security GmbH
Lichtenberg	Seehausener Str.	MUF 1.0	Ciborius Securits & Service Solutions Berlin GmbH
Lichtenberg	Wartenberger Str.	MUF 1.0	Global Protect GmbH
Marz.-Hdf.	Albert-Kuntz-Str.	MUF 1.0	GSO Security GmbH
Marz.-Hdf.	Murtzaner Ring	MUF 2.0	WeWatch Security Service GmbH
Marz.-Hdf.	Paul-Schwenk-Str.	MUF 1.0	WeWatch Security Service GmbH
Marz.-Hdf.	Rudolf-Leonhard-Str.	MUF 1.0	City Schutz GmbH
Marz.-Hdf.	Wittenberger Str.	MUF 1.0	Sicherheit Nord GmbH & Co. KG
Marz.-Hdf.	Zossener Str.	MUF 2.0	kein Wachschutz
Neukölln	Kiefholzstr.	MUF 1.0	Watchmen GmbH

Neukölln	Töpchiner Weg	MUF 2.0	Gabel Security GmbH
Pankow	Falkenberger Straße	MUF 1.0	SDL über Eigentümer/Vermieter
Pankow	Lindenberger Weg	MUF 1.0	BBS Sicherheits- und Dienstleistungsservice GmbH
Pankow	Rennbahnstr.	MUF 2.0	kein Wachschatz
Pankow	Wolfgang-Heinz-Str.	MUF 1.0	Gabel Security GmbH
Reinickendf.	Bernauer Straße	MUF 1.0	City Schutz GmbH
Reinickendf.	Oranienburger Str.; AkuZ MUF	MUF 1.0	WeWatch Security Service GmbH
Reinickendf.	Senftenberger Ring	MUF 1.0	R.S.D. plus Rheinische Sicherheitsdienste GmbH & Co. KG
Spandau	Freudstr.	MUF 1.0	Watchmen GmbH
Spandau	Rauchstr.	MUF 1.0	City Schutz GmbH
Stgl.-Zhldf.	Am Beelitzhof	MUF 1.0	Gabel Security GmbH
Stgl.-Zhldf.	Bäkestraße	MUF 1.0	R.S.D. plus Rheinische Sicherheitsdienste GmbH & Co. KG
Stgl.-Zhldf.	Leonorenstr.	MUF 1.0	SGB Schutz & Sicherheit GmbH
Stgl.-Zhldf.	Osteweg	MUF 2.0	City Schutz GmbH
Trept.-Köp.	Chris-Gueffroy-Allee	MUF 1.0	SGB Schutz & Sicherheit GmbH
Trept.-Köp.	Hassoweg	MUF 1.0	kein Wachschatz
Trept.-Köp.	Salvador-Allende-Str.	MUF 2.0	kein Wachschatz